

**Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1);  
Teilrevision**

**Synopse**

geltendes Recht	Antrag Gemeinderat	Anträge nach der 1. Lesung (Nummerierung gemäss «Anträge zuhanden der 2. Lesung. Stand 20.05.2021, 18.30 Uhr)
<b>Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart</b>		
	<sup>1</sup> Unverändert.	
	<sup>1bis</sup> (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.	Antrag 1 SVP Art. 80 <sup>1bis</sup> sei zu streichen; die Nummerierung sei entsprechend anzupassen.  Antrag 2 GB/JA! <sup>1bis</sup> (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für Detailhandelsgeschäfte, Gast- und Kleingewerbebetriebe, kulturelle Einrichtungen und quartierbezogene Dienstleistungsbetriebe bestimmt.
	<sup>2 bis 8</sup> Unverändert.	
<b>Art. 85 Lauben</b>		
	<sup>1 bis 3</sup> Unverändert.	
	<sup>3bis</sup> (neu) In den Lauben sind durchgehende, fensterlose Mauerflächen unzulässig. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten.	Antrag 3 SVP Art. 85 <sup>3bis</sup> sei zu streichen, die Nummerierung sei entsprechend anzupassen.  Antrag 4 GB/JA! <sup>3bis</sup> (neu zusätzlich) Stehen Schaufensterflächen mindestens sechs Monate leer, müssen die EigentümerInnen des an die

		Laube angrenzenden Raums die Schaufensterfläche unentgeltlich als Ausstellungsraum für lokale Kulturschaffende zur Verfügung stellen.
		Antrag 5 SVP, FDP/JF <sup>3ter</sup> Die Besitzstandsgarantie gilt bei Beschädigungen durch Dritte, einem Vorfall bei eigenen Tätigkeiten oder Unfall weiterhin.
	<sup>4 bis 5</sup> Unverändert.	

Bern, 1. Juni 2021